

Raumnutzungsvertrag und Mietkonditionen

§ 1 Vertragsparteien

Zwischen

Bürgerverein Göbschelwitz e.V.

c/o Evelyn Rechlin

Göbschelwitzer Straße 84

04356 Leipzig / OT Göbschelwitz

Vertreten durch _____

-nachfolgend "Vermieter" genannt-

und

Firma / Verein	
Vor- und Nachname	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
E-Mail:	
Telefonnummer:	

-nachfolgend "Mieter" genannt-

wird nachfolgender Raumnutzungsvertrag abgeschlossen.

Der Mieter muss volljährig und geschäftsfähig sein. Bei minderjährigen Mietern werden deren gesetzliche Vertreter Vertragspartner.

§ 2 Vertragsgegenstand

2.1. Transportierbare, gemietete Gegenstände dürfen vom Mieter während der Laufzeit des Nutzungsverhältnisses mitgenommen werden. Der Mieter sorgt eigenständig und unabhängig für den Transport mit allen Rechten und Pflichten.

2.2 Der Vermieter überlässt dem Mieter folgende Räumlichkeiten

(zutreffendes bitte ankreuzen bzw. unzutreffendes bitte streichen):

x	Räumlichkeit	€ brutto
	Gemeinderaum (ca. 70 m ²) mit Küche und Vorraum	
	umfriedeter Innenhof / Außenbereich des Gebäudes inkl. Carport	
	“großes” Partyzelt (4x8 Meter) mit / ohne Heizpilz	
	“kleines” Partyzelt (4x6 Meter) mit / ohne Heizpilz	
	Möbiliar für den Außenbereich 1 (Bierbänke und -tische)	
	Möbiliar für den Außenbereich 2 (Feuerschale, Holzkohlegrill)	

In der „Alten Schule Göbschelwitz“, Göbschelwitzer Straße 73, 04356 Leipzig / Göbschelwitz.

2.2. Der Vermieter übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreien Zustand und mit der mit dem Mieter vereinbarten Ausstattung.

2.3 Der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen Standard, sowie unbeschädigtem und gereinigtem Zustand zurückzugeben.

2.4. Das Nutzungsverhältnis hat folgende Laufzeit:

	Datum	Uhrzeit
Beginn		
Ende		

Datum der Veranstaltung: _____

Anlass: _____

2.5. Es werden jeweils ein Schlüssel ausgehändigt für die Eingangstür Erdgeschoss, für den Zugang zum Gemeinderaum und für die Seitentür zum Hof.

§ 3 Ausschlusskriterien

3.1 Die Räume nur zu dem festgelegten Zweck genutzt werden.

3.2 Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Räume nicht für einen der folgenden Zwecke verwenden werden:

- Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten
- Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten
- Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben.

3.3 Es dürfen weder in Word noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht werden, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisation stehen oder die repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

3.4 Der Mieter versichert, dass die von ihm geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.

3.5 Der Vermieter und Beauftragte des Vermieter sind jeder berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

§ 4 Nutzungsgebühren / Miete

4.1 Für die Überlassung der Räumlichkeiten ist ein Entgelt in Euro zuzüglich der vereinbarten Kautions (laut § 11 Kautions) in Euro zu zahlen:

Nutzungsgebühr / Miete	Euro
Kautions	Euro
Gesamt	Euro

4.2 Der Betrag ist spätestens 7 Tage vor dem 1. Tag der Überlassung auf folgendes Konto zu überweisen. Entscheidend ist der Eingang auf dem Konto, nicht der Buchungsauftrag. Erst nach Zahlungseingang wird die Reservierung definitiv.

Kontoinhaber	Bürgerverein Göbschelwitz e.V.
IBAN	DE46 8306 5408 0004 6303 86
BIC	GENODEF1SLR
Verwendungszweck	"Mieter, Veranstaltungsdatum, ggf. Anlass der Veranstaltung"

4.3 Mit den Nutzungsgebühren sind Nebenleistungen wie die Bereitstellung der vereinbarten Ausstattung und die Kosten für Strom, Heizung und Wasser abgegolten.

§ 5 Hausordnung und rechtliche Grundlagen

5.1 Der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Mieter diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

5.2. Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführung- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist die Angelegenheit des Mieters. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.

5.3. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl in Höhe von 40 Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

5.4 Der Mieter hat die bestehende Hausordnung zu beachten, siehe Aushang in den Veranstaltungsräumen im Eingangsbereich, in der Küche, sowie digital auf der Homepage des Bürgervereins Göbschelwitz e.V.: buergerverein-goebchelwitz.hpage.com/leer.html.

5.5 Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung.

5.6 In den Räumen herrscht absolutes Rauchverbot. Im Außenbereich ist das Rauchen erlaubt. Der Mieter verpflichtet sich, die Aschenbecher nach der Veranstaltung wieder ordnungsgemäß zu leeren, zu reinigen und zu verräumen.

5.7 Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Ruhezeiten einzuhalten und außerhalb ruhestörenden Lärm zu vermeiden. Nach 22.00 Uhr ist die Musik unbedingt auf „Zimmerlautstärke“ zu dämpfen. Raucherpausen sind auch nach 22:00 Uhr im Außenbereich gestattet, sofern sich die Raucher ruhig unterhalten.

5.8 Der Aufenthalt sämtlicher Tiere im Gebäude ist verboten.

5.9 Das Überlassen der Räumlichkeiten an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

5.10 Veränderungen an den Innenwänden (z.B. Dekorationen) sind nicht erlaubt.

5.11 Bei Schnee- und Eisglätte obliegt die Streupflicht dem Mieter. Er hat für einen sicheren Zugang zum Vereinsheim für sich und seine Gäste zu sorgen.

5.12 Der Aufenthalt im Treppenhaus sowie in der 1. und 2. Etage der „Alten Schule“ ist untersagt.

5.13 Vor Verlassen des Gemeinderaums ist darauf zu achten, dass alle Türen und Fenster vorschriftsmäßig verschlossen sind.

5.14 Der Mieter verpflichtet sich, bei der Feier anwesend zu sein. Sollte dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich sein, ist er verpflichtet, den Vermieter darüber zu informieren. Der Vermieter entscheidet dann im Einzelfall, ob die Vermietung weiter Bestand hat. Sollte der Vermieter entscheiden, dass eine Vermietung unter den gegebenen Umständen nicht zustande kommt, wird trotzdem der Mietpreis fällig.

§ 6 Haftung

6.1 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die er oder seine Gäste und sonstige Teilnehmende der Veranstaltungen verursachen. Insbesondere haftet der Mieter für Schäden an Einrichtungsgegenständen und der technischen Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind. Dem Mieter wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme (mind. 500.000 € für Sach- und Personenschäden) abzuschließen.

Schäden an Einrichtungen und Inventar sind sofort beim Vermieter oder dessen Vertretung zu melden.

6.2. Haftung des Vermieters

Der Vermieter stellt dem Mieter die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von dem Vermieter unverzüglich nach Kenntnis beseitigt. Der Vermieter haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Vermieter haftet nicht für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.). Bei mutmaßlichem Diebstahl sind unverzüglich die Polizei sowie der Vermieter oder ein Vertreter zu benachrichtigen.

§ 7 Im Mietpreis enthalten sind:

- Besichtigung und Vorbesprechungen
- Benutzung der angemieteten Räumlichkeiten sowie der Toiletten
- Überlassung von Einrichtungsgegenständen (u.a. Geschirr, Gläsern und Besteck) und technischer Ausstattung (rudimentäre Soundanlage, Fernsehgerät)
- Überlassung von Mobiliar im Innenraum (u.a. Tische und Stühle)
- Küche mit Kühlschränken, Geschirrspüler, Kaffeemaschinen etc.
- Parkplätze auf dem Innenhof, im Außenbereich
- Nebenkosten wie Strom, Heizung und Wasser

§ 8 Im Mietpreis nicht enthalten sind:

- Entsorgung sämtlicher Müllsorten, um die Trennung wird gebeten
- WLAN / Internet
- Dekorieren oder Aufstellen der Tische und Stühle nach Ihren Anweisungen
- Stehtische, Stofftischdecken und Hussen für Stehtische oder Stühle
- Mischpult / Mikrofon
- Zugang zum 1. und 2. Stock des Gebäudes

§ 9 Rückgabe der Räumlichkeiten / gemieteten Gegenstände:

Der Raum muss vom Mieter folgendermaßen zurückgegeben werden. D.h. die Räumlichkeiten

- ist der Boden des Veranstaltungsraums inkl. der Toiletten feucht gewischt (Reinigungsutensilien teilweise vorhanden).
- sind die Toilettenschüsseln, das Waschbecken und die Spüle sauber, Geschirr und Besteck müssen abgewaschen und wieder eingeräumt werden.
- sind alle Tische und Stühle abgeräumt und gereinigt sowie die vorgefundene Anordnung von Tischen und Stühlen durch den Mieter wiederhergestellt.
- wurde sämtlicher Abfall entsorgt (Papier- und Plastikmülltonnen sind vorhanden, Rest- und Biomüll werden von Mieter mitgenommen).
- Im Außenbereich wurden Aschenbecher, ggf. der Grill und ggf. die Feuerschale geleert und evtl. Zigarettenkippen auf der Freifläche entfernt
- Wurde sämtliches Leergut (Glasflaschen / PET) entsorgt.
- Hygieneartikel sind zu ersetzen und zu reinigen (Handtücher waschen, Toilettenpapier, Spülmittel und Seife auffüllen).

Sollten oben genannte Arbeiten durch den Vermieter oder Beauftragte des Vermieters ausgeführt werden, fallen Kosten in Höhe von mindestens 50,00 € als Reinigungspauschale an.

§ 10 Kündigung / Stornierung / Reservierung

10.1 Ordentliche Kündigung

Der Mieter kann den Raumnutzungsvertrag ordentlich kündigen. Der Ausfall der Veranstaltung ist vom Mieter dem Vermieter bis 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.

Der Vermieter kann vom Raumnutzungsvertrag bis spätestens 3 Tage vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird oder andere unerwartete Faktoren eintreten, die bei Vertragsabschluss nicht absehbar waren. Der Mieter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

10.2 Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt bzw. eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchführt oder dies zu befürchten ist.

Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten ergeben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird. Falls der Mietvertrag durch widrige Umstände (z.B. Rohrbruch, Stromausfall, Heizungsdefekt, Einbruch, etc.) nicht zur Durchführung kommt, kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden.

10.3. Die Reservierung des Gemeinderaums muss vorab mit dem Vermieter vorgenommen werden. Der Vermieter bestätigt die Reservierung an den potentiellen Mieter im Kanal, über den die Reservierungsanfrage bei ihm ankommt. Die Reservierung ist noch kein Vertrag, stellt aber ein bindendes Versprechen zur Überlassung dar und muss unverzüglich im Verein bei den verantwortlichen Personen kommuniziert werden. So sollen Überschneidungen verhindert werden.

Der Mieter muss eigenständig um den Vertrag bitten, dies ist frühestens 6 Monate vor der Veranstaltung möglich.

10.4. Stornierung / Rückerstattung:

8 Wochen vor Anlass	100% Rückerstattung der bisher geleisteten Anzahlung
4 Wochen vor Anlass	50% Rückerstattung der Gesamtmiete
Weniger als 4 Wochen vor Anlass	Keine Rückerstattung, in diesem Fall ist die Gesamtmiete zu bezahlen.

§11Kautio

Zur Sicherung der Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter aus diesem Vertragsverhältnis zahlt der Mieter bis spätestens 7 Tage vor Beginn der Nutzung eine Kautio laut § 4 Nutzungsgebühren / Miete.

Die Kautio ist von dem Vermieter nicht zu verzinsen. Der Vermieter ist berechtigt, die Kautio für offene Forderungen, die er während oder nach Ende des Nutzungsverhältnisses gegen den Mieter hat, zu verwenden. Nach mängelfreier Übergabe an den Vermieter und Eingang des Nutzungsentgelts, ist die Kautio an den Mieter auf folgendes Konto zurück zu zahlen:

Kontoinhaber	
IBAN	
BIC	
Verwendungszweck	Rückgabe Kautio

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

Ich habe den Raumnutzungsvertrag sowie die Mietkonditionen gelesen und erkläre mich damit einverstanden.

Unterschriften

Mieter:

Ort	Datum	Unterschriften / Stempel

Vermieter:

Ort	Datum	Unterschriften / Stempel